

## **GESUNDHEITS- UND SICHERHEITSVORSCHRIFTEN FÜR FREMFIRMEN UND WERKSFREMDES PERSONAL**

VERFAHREN, DAS ZU BEACHTEN IST, WENN AUFTRAGNEHMER ARBEITEN BEI  
MAPEI Austria GmbH ÜBERNEHMEN

Das Unternehmen darf nur kompetente und seriöse Auftragnehmer einsetzen.

Bevor Auftragnehmer vor Ort mit der Arbeit beginnen, müssen sie ein Infoblatt mit Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erhalten und dieses mit Unterschrift zur Kenntnis nehmen.

Auftragnehmer, die bereits im Besitz der Broschüre für Auftragnehmer sind, müssen überprüfen, ob sie eine aktuelle Ausgabe besitzen.

Dieses Dokument mit Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften für Auftragnehmer ist keine erschöpfende Liste gesetzlicher Anforderungen, sondern soll Auftragnehmer auf die Vorschriften aufmerksam machen, die das Unternehmen für besonders wichtig hält.

Bei der Ankunft im Unternehmen müssen sich Auftragnehmer zunächst am Empfang, oder bei der HSE-Abteilung anmelden. Dort erhalten Sie das Informationsblatt.

LKW-Fahrer melden sich bei der Dispo oder in der Schaltwarte an. Hier erhalten Sie für die Dauer Ihres Aufenthaltes eine verkürzte Version des Infoblattes, ausgeführt in mehreren Sprachen.

Auftragnehmer müssen die Sicherheitsregeln und die Anweisungen der Personen einhalten, die die Sicherheitsrichtlinien des Unternehmens durchsetzen.

Auftragnehmer müssen auf der Baustelle einen hohen Standard an Ordnung und Sauberkeit einhalten.

Nach Abschluss der Arbeiten überprüft der Manager für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt (HSE) oder ein Mitglied der technischen Abteilung die von den Auftragnehmern durchgeführten Arbeiten, um sicherzustellen, dass der Bereich sicher und ordentlich verlassen wurde.

Alle bei den durchgeführten Arbeiten festgestellten Unstimmigkeiten müssen unverzüglich der Abteilung für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt (HSE) oder einem Mitglied der technischen Abteilung gemeldet werden.

## **1. Allgemeines**

Die folgenden Hinweise sollen Auftragnehmer auf ihre gesetzlichen Pflichten in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit aufmerksam machen und ihnen dabei helfen, einen guten Standard der Einhaltung dieser Pflichten zu erreichen.

- a) MAPEI Austria GmbH erwartet von seinen Vertragspartnern einen hohen Arbeitssicherheitsstandard, um die Sicherheit von Mitarbeitern, Besuchern und Dritten zu gewährleisten.
- b) Wenn Vertragspartner Zweifel an den geeigneten Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen haben, die zur Gewährleistung der Sicherheit von Mitarbeitern, Besuchern und Dritten von MAPEI Austria GmbH ergriffen werden müssen, muss die Broschüre mit den Sicherheitsregeln für Vertragspartner von MAPEI Austria GmbH zu Rate gezogen werden.
- c) Es ist eine Bedingung, dass alle Vertragspartner, die unsere Räumlichkeiten betreten, um Vertragsarbeiten auszuführen, während der Vertragslaufzeit über einen gültigen Versicherungsschutz verfügen.
- d) Auftragnehmer müssen ihren Mitarbeitern jederzeit sichere und angemessene Zugangsmöglichkeiten, Arbeitsplätze und Arbeitssysteme, kompetente Arbeitskollegen, angemessene Aufsicht und angemessene, in gutem Zustand befindliche Anlagen und Geräte zur Verfügung stellen.

## **2. Betreten des Geländes**

- a) Auftragnehmer müssen sich vor Beginn der Arbeiten an der Anmeldung oder bei der HSE -Abteilung melden. LKW-Fahrer melden sich bei der Dispo, oder in der Schaltwarte.
- b) Im gesamten Betriebsgelände, in den Büros und in den Produktionshallen ist es generell verboten, zu fotografieren oder zu filmen. Kameras (auch Handys mit Kamerafunktion) oder ähnliches sind bei Führungen in der Fertigung streng verboten. Zuwiderhandlungen kann der Verweis vom Betriebsgelände erfolgen.

## **3. Verfahren zur Gewährleistung der Sicherheit von Mitarbeitern, Besuchern und Dritten von MAPEI Austria GmbH**

- a) a Wenn nach Ansicht des Auftragnehmers oder von MAPEI Austria GmbH die Arbeit des Auftragnehmers echte oder potenzielle Gefahren birgt, muss der Auftragnehmer die Abteilung für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt (HSE) im Voraus informieren und die Vorkehrungen\* mitteilen, die er zur Gewährleistung der Sicherheit von Mitarbeitern, Besuchern und Dritten treffen will.  
\*Eine schriftliche Arbeitserlaubnis und Risikobewertung sind erforderlich.
- b) Auftragnehmer müssen sich mit den Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen der Baustelle vertraut machen, soweit diese für die Aktivitäten des Auftragnehmers relevant sein können.
- c) Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass bei jeder Gelegenheit, bei der ihn ein Unternehmensvertreter auf einen Verstoß gegen Gesetze oder Sicherheitsvorschriften aufmerksam machen muss, umgehend und wirksam Maßnahmen ergriffen werden, um diesen zu beheben.  
Werden solche Maßnahmen nicht ergriffen, behält sich MAPEI Austria GmbH das Recht vor, bei Verstößen den Auftragnehmer von der Baustelle auszuschließen.
- d) Wenn ein Auftrag an Subunternehmer vergeben wird, muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass die Subunternehmer eine Kopie der Anweisungen für Auftragnehmer erhalten und diese vollständig verstehen und bereit sind, diese in jeder Hinsicht einzuhalten.

#### **4. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften**

- a) Auftragnehmer müssen ihre Arbeit unter Einhaltung einer Reihe von Gesundheits- und Sicherheitsgesetzen und -vorschriften ausführen – die wichtigsten davon sind:
- Gesetz zur Kontrolle der Umweltverschmutzung
  - Gesetz zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz usw.
  - Vorschriften für Sicherheitsbeauftragte und Sicherheitsausschüsse
  - Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften (Erste Hilfe, Sicherheitszeichen und -signale)
  - Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften (Jugendliche & Personen unter 18 Jahren)
  - Bauvorschriften
  - Vorschriften für Elektrizität am Arbeitsplatz
  - Vorschriften für Lärm am Arbeitsplatz
  - Umweltschutzgesetz
  - Vorschriften für persönliche Schutzausrüstung am Arbeitsplatz
  - Lieferung von Maschinen (Sicherheitsvorschriften)
  - Vorschriften zur Sorgfaltspflicht bei Abfällen +Vorschriften zu gefährlichen Abfällen
  - Vorschriften für den Arbeitsplatz (Gesundheit, Sicherheit und Wohlergehen)
  - Vorschriften zur Meldung von Verletzungen, Krankheiten und gefährlichen Vorfällen
  - Vorschriften für enge Räume
  - Vorschriften zur Kontrolle von Blei am Arbeitsplatz
  - Vorschriften für Hebevorgänge und Hebezeuge
  - Vorschriften zur Bereitstellung und Verwendung von Arbeitsgeräten
  - Management der Arbeitsschutzvorschriften
  - Sicherheitsvorschriften für Systeme unter Druck & Druckgeräte
  - Vorschriften zur Kontrolle gesundheitsgefährdender Stoffe (in geänderter Fassung)
  - Vorschriften zu gefährlichen Stoffen und explosiven Atmosphären
  - Vorschriften zur Kontrolle von Vibrationen am Arbeitsplatz
  - 
  - Verordnungen zum Brandschutz
  - Vorschriften für Arbeiten in Höhen
  - Vorschriften zur Kontrolle von Asbest

#### **5. Gerüste und Zugangsmöglichkeiten**

- a) Mobile und feste Gerüste und Leitern müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- b) Besonderes Augenmerk muss auf die höchst zulässige Belastbarkeit, Stabilität und alle Aspekte des sicheren Zugangs gelegt werden, insbesondere auf solide und ordnungsgemäß gesicherte Leitern.
- c) Berichte über die Inspektion von Gerüsten müssen auf Anfrage für die Inspektion durch die Verwaltung und die Vollzugsbehörden verfügbar sein.

#### **6. Hebevorgänge – Kräne, Hebezeuge, Hebezeuge**

- a) Alle Hebevorgänge müssen in Übereinstimmung mit den Vorschriften für Hebevorgänge und Hebezeuge durchgeführt werden.
- b) Einhaltung der Arbeitsmittelverordnungen 2 Abschnitt: Besondere Regelungen für die Benutzung bestimmter Arbeitsmittel §18 Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, §19 Kräne, § 20 Fahrzeughebebühnen, Hubtische, Ladebordwände, §21 Heben von ArbeitnehmerInnen, und § 22 Arbeitskörbe.

## **7. Grabungsarbeiten (Anhang G Arbeitserlaubnisschein)**

- a) Alle Grabungsarbeiten müssen den Anforderungen der Bauvorschriften (Gesundheit, Sicherheit und Soziales) entsprechen. Besonderes Augenmerk muss auf eine ausreichende Abstützung und Einzäunung der Ränder gelegt werden.
- b) Auftragnehmer müssen vor Beginn der Arbeiten alle verfügbaren Informationen über den Standort unterirdischer Versorgungsleitungen, Abwasserleitungen etc. einholen.
- c) Untersuchungs- und Grabungsberichte müssen auf Anfrage für die Prüfung durch die Verwaltung und die Vollzugsbehörden verfügbar sein.

## **8. Sozialeinrichtungen**

- a) Auftragnehmer müssen sich darüber informieren, wo auf der Baustelle Erste Hilfe geleistet werden kann und wo sich sanitäre Einrichtungen und Waschgelegenheiten befinden.

## **9. Persönliche Schutzkleidung/-ausrüstung**

- a) Auftragnehmer müssen geeignete und ausreichende persönliche Schutzausrüstung bereitstellen und deren Verwendung sicherstellen, die für ihre Arbeit angemessen ist und gesetzlich und/oder durch die Baustellenvereinbarung vorgeschrieben sein kann.

## **10. Meldung von Verletzungen, Krankheiten und gefährlichen Vorfällen**

- a) Auftragnehmer müssen die Anforderungen der Vorschriften zur Meldung von Verletzungen, Krankheiten und gefährlichen Vorfällen vollständig erfüllen.
- b) Auftragnehmer müssen MAPEI Austria GmbH über die Umstände jeglicher Verletzungen oder gefährlichen Vorfälle auf der Baustelle informieren. (Beinaheunfälle/Near Miss)
- c) Unfälle oder Sachbeschädigungen sind unverzüglich unter Angabe von Art und Ort des Zwischenfalles sowie Name und Firmenzugehörigkeit des Verursachers zu melden.

## **11. Brandschutzmaßnahmen**

- a) Auftragnehmer müssen sich mit den Brandschutzmaßnahmen von MAPEI Austria GmbH, Rauch-/Dampfverbotsbereichen\*, Feuermeldern, Fluchtwegen und Notfall-evakuierungsverfahren vertraut machen.

\*MAPEI Austria GmbH verfolgt eine Rauch-/Dampfrichtlinie – Rauchen/Dampf ist nur im Außenbereich des Raucherschutzbereichs gestattet.

- b) Vor Verlassen der Baustelle müssen Auftragnehmer sicherstellen, dass alle offenen Brenner usw. gelöscht und elektrische Geräte ausgeschaltet sind, es sei denn, die Art der Arbeit erfordert, dass sie eingeschaltet bleiben.
- c) Besondere Vorsicht ist bei der Verwendung von leicht entflammbaren Flüssigkeiten, Benzin, Flüssiggas und Sauerstoff geboten. Es ist nicht gestattet, diese Stoffe ohne ausdrückliche Genehmigung von MAPEI Austria GmbH auf der Baustelle zu lagern.
- d) Bei Heiarbeiten (Lichtbogenschweien, Brennschneiden, Trenn- Schleifarbeiten oder Abbrennen von Farbe), muss vor Beginn solcher Arbeiten eine Arbeitserlaubnis (+Anhang F) von der Abteilung fr Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, der jeweilig zustndigen Abteilungsleitung oder einem Mitglied der technischen Abteilung eingeholt werden.

- e) Einhaltung der Arbeitsmittelverordnung 2 Abschnitt § 26 Geräte für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren

### **12. Elektrizität**

- a) Auftragnehmer müssen die Vorschriften der Elektroschutzverordnung (aktuelle Ausgabe) einhalten. (insbesondere geltender Stand der Technik & die 5 Sicherheitsregeln)
- b) Alle tragbaren elektrischen Geräte und Beleuchtungsgeräte müssen mit maximal 230 Volt versorgt werden. Alle vorgeschlagenen Alternativen müssen vor Beginn der Arbeiten MAPEI Austria GmbH zur Genehmigung vorgelegt werden.\*

\*Unterlagen, die bestätigen, dass die Geräte regelmäßig in einem guten Betriebszustand gehalten werden.

- c) Elektrische Arbeiten dürfen nur von Fachkräften ausgeführt werden.

### **13. Umzäunung von Maschinen**

- a) Auftragnehmer müssen sicherstellen, dass alle Antriebsmaschinen, Getriebe und andere gefährliche Teile der von ihnen verwendeten Maschinen sicher umzäunt, konstruiert, angeordnet oder ausgestattet sind. (Ketten, Absperrbänder)

### **14. Asbest**

- a) Auftragnehmer dürfen bei MAPEI Austria GmbH keine Produkte verwenden, die Asbest enthalten.
- b) Wenn bekannt ist, dass der Vertrag Arbeiten an oder die Entfernung von Asbest umfasst, wird auf die Asbestkontrollvorschriften verwiesen. (Meldung an Arbeitsinspektorat, Arbeitsplan Erstellung, Messungen & Entsorgungsvorschriften)
- c) § 27 GKV sieht vor, dass vor Beginn von Abbruch-, Sanierungs-, Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten Informationen über mögliche Asbestbelastungen einzuholen sind. Wenn Asbest erst nach Beginn der Arbeiten entdeckt wird, müssen Auftragnehmer die Arbeit sofort einstellen und sich beim Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltmanager melden, um Anweisungen zu erhalten, bevor sie fortfahren.
- d) Darüber hinaus ist für die Verwendung von eindeutig krebserregenden Arbeitsstoffen, zu denen Asbestfasern gehören, gemäß § 14 GKV geeignete Arbeits- oder Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Regelungen dazu finden sich in der Verordnung persönliche Schutzausrüstung (PSA-V).

### **15. Lärm und Umweltverschmutzung**

- a) Auftragnehmer müssen ihre Arbeiten auf der Baustelle in einer Weise und zu einer Zeit ausführen, die akzeptable Lärmpegel und andere Umweltverschmutzungen gewährleistet. Insbesondere müssen sie die lokalen Gesetze zur Kontrolle der Umweltverschmutzung und das Umweltschutzgesetz einhalten.

### **16. Druckgeräte**

- a) Gesetze, Verordnungen, EU-Rechtsvorschriften und Erlässe zu Druckgeräten müssen eingehalten werden.  
Besondere Beachtung sollte dabei auf das Druckgerätegesetz und die EU-Rechtsvorschriften: RL ortsbewegliche Druckgeräte und RL-Aerosolpackungen gegeben werden.

- b) Bediener von Arbeitsmittel die Druckbehälter beinhalten müssen mindestens 18 Jahre alt sein und in der sicheren Bedienung des verwendeten Werkzeugtyps geschult sein. Da Kartuschen farblich gekennzeichnet sind, sollten Bediener auf Farbenblindheit überprüft werden. Geeignete PSA, wie Augen-, Kopf- und Gehörschutz sollte getragen werden.

### **17. Vorschriften zur Kontrolle gesundheitsgefährdender Stoffe**

- a) Stoffe die als gefährlich gelten, müssen richtig eingestuft und gekennzeichnet werden. (Grundlage GHS & CLP-Verordnung).
- b) Eine Liste aller verwendeten Stoffe/Materialien und die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter muss jederzeit verfügbar sein.
- c) Aufzeichnungen über die Schulung der Mitarbeiter können von der Abteilung Gesundheit, Sicherheit und Umwelt angefordert werden.
- d) Alle Stoffe/Materialien müssen gemäß den Herstellerinformationen gelagert werden.

### **18. Entsorgung von Abfallstoffen, die vom Auftragnehmer erzeugt werden**

- a) Nach Abschluss der Arbeiten ist die Fertigstellung dem Projektbearbeiter bzw. dessen Vertreter zu melden. Die Montageplätze sind in sauberem, gereinigtem Zustand zu übergeben. Wenn nicht anders vereinbart, ist der anfallende Abfall auf Kosten des Auftragnehmers fachgerecht zu entsorgen.
- b) Der Auftragnehmer muss die Vorschriften über gefährliche Abfälle und die Vorschriften zur Sorgfaltspflicht im Umgang mit Abfällen vollständig einhalten
- c) Der Auftragnehmer darf ohne die schriftliche Zustimmung des Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltmanagers keine Abfallmaterialien in den Mulden/Behältern/Containern von MAPEI Austria GmbH entsorgen.

### **19. Personen unter 18 Jahren**

- a) Wenn Sie als Auftragnehmer beabsichtigen, ein Kind (eine junge Person, d. h. einen Praktikanten unter dem gesetzlichen Mindestschulabgangsalter) oder einen Mitarbeiter unter 18 Jahren auf unsere Baustelle mitzubringen, muss MAPEI Austria GmbH vor Beginn der Arbeiten informiert werden.
- b) Jugendliche Auszubildende (Lehrlinge), die auf Baustelle arbeitend, müssen angemessen beaufsichtigt werden und mit der geeigneten persönlichen Schutzausrüstung für die Arbeit ausgestattet sein.
- c) Für die Beschäftigung von Jugendlichen sind besondere Vorschriften einzuhalten und es muss eine gesonderte Risikoanalyse vor Arbeitsbeginn durchgeführt werden. Die Verantwortung obliegt allein dem Auftragnehmer.

### **20. Arbeitserlaubnis**

- a) MAPEI Austria GmbH betreibt ein Arbeitserlaubnissystem für die folgenden Tätigkeiten:
- Aushubarbeiten mit einer Tiefe von mehr als 1,5 Metern;
  - Arbeiten in einer Höhe von mehr als 2 Metern;
  - Arbeiten an elektrischen Anlagen
  - Inbetriebnahmearbeiten & Bau/Instandhaltungsarbeiten in Gefahrenzonen (Produktionsbereich)
  - Reinigung und/oder Abbauarbeiten von Rohrleitungen, Maschinen, Tanks oder Silos, mit Gefahrenstoffen/ bzw. deren Rückständen
  - Arbeiten in engen Räumen sowie Räumen mit Sauerstoffmangel oder Luftverschmutzung;

- Heißarbeiten (Schweißen, Schleifen, Brennschneiden).
  
- b) Das Genehmigungsformat ist in Papierform auf Durchschlagpapier. Ausgestellt wird dieser, von der Betriebsleitung, zuständigen Abteilungsleitung, HSE oder Schichtleitung, je nach Bereich in der die Arbeit ausgeführt wird.
- c) Eine von der Abteilung für Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz oder einem Bereichsleiter ausgestellte Arbeitserlaubnis ist die Hauptanweisung, die bis zu ihrer Widerrufung alle anderen Anweisungen außer Kraft setzen muss.
- d) Der Durchschlag wird als Kopie der Genehmigung während der gesamten Gültigkeitsdauer auf dem Gelände ausgestellt. Das Original wird nach Beendigung der Arbeiten mit allen Unterschriften in einem Ordner abgelegt.

## **21. Gefahren vor Ort**

Zu den hauptsächlichen Gefahren vor Ort zählen gefährliche Maschinen, sich bewegende Fahrzeuge im Innen- und Außenbereich, herabfallende Gegenstände, Staub, Gefahrenstoffe in fester & flüssiger Form und brennbare Flüssigkeiten in Form von Rohstoffen und Fertigprodukten.

Daher ist es wichtig, dass Auftragnehmer die Bereiche außerhalb ihres Arbeitsumfangs als Sperrgebiet behandeln, sich an die Bedingungen ihrer Arbeitserlaubnis halten, die Rauchverbote am Werksgelände vollständig einhalten und geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen und sonstige geforderte Schutzmaßnahmen treffen.